

Terminplan

für die Wahlen der Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte im
Bistum Osnabrück am **10./11. November 2018**

Datum	Spätester Termin für...	Zuständig ist...
Erstes Halbjahr 2018	Die Wahl vor Ort ins Gespräch bringen	Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat
Mitte Juni 2018 (15. Juni 2018)	Rückmeldung an die Rechtsabteilung des BGV: <ul style="list-style-type: none"> - Mitteilung der Anzahl der zu wählenden Pfarrgemeinderatsmitglieder (§ 4 WahIO PGR) - wenn die Anzahl der Mitglieder des Kirchenvorstands verringert oder erhöht werden soll (§ 4 WahIO KV) - wenn erstmals ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat gewünscht wird (keine Rückmeldung erforderlich, wenn schon ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat besteht und dies auch für die Zukunft gewünscht ist, § 14 Satzung für Pfarrgemeinderäte) - wenn bisher ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat bestand, zukünftig aber Einzel-Pfarrgemeinderäte und ein Kooperationsrat gewünscht sind (§ 14 Satzung für Pfarrgemeinderäte) - wenn erstmals das Familienwahlrecht angewandt werden soll (keine Rückmeldung erforderlich, wenn Familienwahlrecht in der Vergangenheit bereits beantragt wurde, § 26 a WahIO PGR) - wenn seit der letzten Wahl im Jahr 2014 die Kirchengemeinde neu errichtet, aufgehoben oder verändert wurde und wenn für die Gebietsteile, die ehemals eine eigenständige Kirchengemeinde gebildet haben, eine bestimmte und garantierte Mindestanzahl von Mitgliedern (Mitgliederkontingente) für die Kirchenvorstandswahl gewünscht ist (§ 4 Abs. 3 WahIO KV) - wenn die Mitgliederkontingente für die Gebietsteile ehemals eigenständiger Kirchengemeinden beibehalten werden soll (§ 4 Abs. 3 WahIO KV, dem Antrag wird nur in begründeten Ausnahmefällen stattgegeben) 	Pfarrer
Mitte Juli 2018	Idealerweise stehen die Kandidaten in etwa fest	
spätestens 25./26. August 2018	Bildung des Wahlvorstands (§ 5 WahIO KV bzw. WahIO PGR)	Pfarrer, Pasto- rale/r Koordina- tor/in, Kirchenvor- stand, Pfarrge- meinderat
spätestens 08./09. September 2018	Aushang der vorläufigen Kandidatenliste für die Dauer von zwei Wochen , mit dem Hinweis, dass innerhalb dieser zwei Wochen Ergänzungsvorschläge abgegeben werden können (§ 7 Abs. 4 WahIO KV, § 7 Abs. 4 WahIO PGR)	Wahlvorstand
spätestens 15./16. September 2018	Hinweis im Gottesdienst auf die Veröffentlichung der vorläufigen Kandidatenliste mit Hinweis auf die Möglichkeit der Abgabe von Ergänzungsvorschlägen (§ 7 Abs. 5 WahIO KV, § 7 Abs. 5 WahIO PGR)	Pfarrer/Pastor/Ka- plan

spätestens 22./23. September 2018	Abgabe von Ergänzungsvorschlägen beim Wahlvorstand (§ 8 Abs. 2 WahIO KV, § 8 Abs. 2 WahIO PGR)	Gemeinde
spätestens 29./30. September 2018	Mitteilung über Zeit, Dauer und Ort der Auskunftserteilung über die vorläufige Wählerliste mit Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit (§ 6 Abs. 3 WahIO KV, § 6 Abs. 3 WahIO PGR)	Wahlvorstand
spätestens 06./07. Oktober 2018	Einsprüche gegen die vorläufige Wählerliste (§ 6 Abs. 4 WahIO KV, § 6 Abs. 4 WahIO PGR)	Gemeinde
spätestens 09./10. Oktober 2018	Entscheidung über die Einsprüche gegen die vorläufige Wählerliste, innerhalb von drei Tagen seit Einspruch (§ 6 Abs. 4 WahIO KV, § 6 Abs. 4 WahIO PGR)	Wahlvorstand
spätestens 13./14. Oktober 2018	Veröffentlichung der endgültigen Kandidatenliste (§ 9 Abs. 2 WahIO KV, § 9 Abs. 2 WahIO PGR) Aufforderung zur Wahl durch ortsübliche Veröffentlichung und Bekanntmachung in den Gottesdiensten mit Hinweis auf die bestehende Möglichkeit der Briefwahl (§ 10 WahIO KV, § 10 WahIO PGR)	Wahlvorstand, Pfarrer
spätestens 09./10. November 2018	Eingang der Briefwahlunterlagen bis 18:00 Uhr des dem Wahltag vorangehenden Tages (§ 16 Abs. 3 WahIO KV, § 16 Abs. 3 WahIO PGR)	Gemeinde
10./11. November 2018	Kirchenvorstands- und Pfarrgemeinderatswahlen	Gemeinde
spätestens 17./18. November 2018	Bekanntmachung des Wahlergebnisses in den Gottesdiensten und durch ortsübliche Bekanntmachung mit Hinweis auf Möglichkeit des Einspruchs (§ 20 WahIO KV, § 20 WahIO PGR)	Pfarrer Wahlvorstand
spätestens 24./25. November 2018	Wahleinsprüche an den bisherigen Kirchenvorstand/Pfarrgemeinderat (§ 21 Abs. 1 WahIO KV, § 21 Abs. 1 WahIO PGR)	Gemeinde
spätestens 08./09. Dezember 2018	Entscheidung über Wahleinsprüche innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang durch bisherigen Kirchenvorstand bzw. Pfarrgemeinderat mit dem Hinweis, dass innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikariat eingelegt werden kann (§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 1 WahIO KV, § 21 Abs. 2, 22 Abs. 1 WahIO PGR). Die Entscheidung des Generalvikariats erfolgt innerhalb von zwei Wochen (§ 22 Abs. 1 WahIO KV, § 22 Abs. 1 WahIO PGR)	Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat
spätestens 10./11. Februar 2018	Konstituierende Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstands bzw. Pfarrgemeinderates	Pfarrer

Hinweis: Als Termin für die Wahl ist der 10./11. November 2018 festgelegt worden. Wenn eine Vorabendmesse am Samstag, den 10. November gefeiert wird, ist auch nach diesem Gottesdienst Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben (§ 13 Abs. 1 WahIO KV, § 13 Abs. 1 WahIO PGR). Aus diesem Grund sind die Termine in der obigen Liste grundsätzlich als Doppeltermine ausgewiesen. Die jeweils erstgenannten Termine gelten für Kirchengemeinden mit Vorabendmesse.